

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 32. Düsseldorf, Montag, den 7. Juni 1841.

(Nr. 523.) Gesetzsammlung, 7tes Stück.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält unter:

- Nr. 2157. Handels- und Schiffahrts-Konvention zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und Großbritannien andererseits. Vom 2. März 1841.
- Nr. 2158. Gesetz wegen Deklaration und näherer Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. D. d. den 31. März 1841.
- Nr. 2159. Verordnung über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 10. April 1841.
- Nr. 2160. Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Vom 13. April 1841.

(Nr. 524.) Reglement wegen Bestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Rheinprovinz betr. I. S. IV. Nr. 2390.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Gesetzsammlung Nr. 9. pro 1834 sämtliche Unterthanen des Reichs verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staats-Beamten und der contraktlich zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zu stellen; so werden nach der in dem Abschnitt 3. dieses Gesetzes enthaltenen Anordnung, folgende für die Rheinprovinz geltende nähere Anordnungen wegen Bestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu stellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit den königlichen General-Commandos des 7ten und 8ten Armee-Corps hierdurch erlassen.

A. I n A l l g e m e i n e n .

§. 1. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern in natura aufzubringenden Pferde sind theils

- a) für die Garde- und Linien-Truppen gegen Bezahlung des Taxwerthes aus königlicher Kasse; theils:
- b) für die Landwehr auf Kosten der Bewohner jedes Landwehr-Bataillons-Bezirkes zu stellen.

§. 2. Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigelegte Vorschrift (A) der königl. Ministerien des Kriegs und des Innern vom 16. März 1831 worauf bei der Bestellung der Mobilmachungs-Pferde, sorgfältig zu achten ist.

§. 3. Die Vertheilung der von der Provinz zu stellenden Pferde und ihrer verschiedenen Arten auf die einzelnen Kreise wird unter Zuziehung der Königlichen Regierungen durch das Ober-Präsidium bewirkt und zwar:

- ad a) nach dem Pferdestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag und die muthmaßliche Anzahl felddienstfähiger Pferde;
- ad b) nach der Bevölkerung der zu jedem Landwehr-Bataillonsbezirk gehörigen Kreise oder Kreistheile, wobei es jedoch zulässig ist, bei der Leistungs-Unfähigkeit einzelner Kreise auf andre, selbst außer dem Bataillons-Bezirk belegene Kreise zurückzugreifen, vorbehaltlich der Bezahlung der Taxe durch die zur Bestellung principaliter verpflichteten Kreise.

§. 4. Wo die Bestellung der für die Landwehr erforderlichen Pferde nach dem Beschlusse der Kreisstände durch Natural-Lieferung erfolgt, da sollen zur Erzielung größerer Beschleunigung und zur Vereinfachung des Geschäfts sämtliche für die Linie und Landwehr erforderlichen Pferde gleichmäßig ausgehoben und an denselben Orten abgenommen werden.

B. Maafregeln zur Sicherung und Berichtigung der Repartition.

§. 5. Die Landräthe sind verpflichtet, sich theils durch eigene Anschauung, theils durch Vermittelung der Unterbehörden stets eine möglichst vollständige Kenntniß von dem Pferdestande des Kreises in spezieller Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Kategorien der Dienstpferde zu verschaffen.

Gestützt auf solche reichen dieselben am 1. Juli jeden Jahres der vorgesezten Königl. Regierung eine summarische Uebersicht der, nach ihren Ansichten in den Kreisen vorhandenen felddiensttauglichen Pferde, nach anliegendem Schema (B) ein.

Sollte die Balance gegen das auf den Kreis repartirte Contingent die Unfähigkeit des Kreises zur Erfüllung desselben ergeben, so haben sich dieselben gleichzeitig über die Ursache des Mangels ausführlich zu äußern und überhaupt jede wesentliche Veränderung gegen das Vorjahr zu erläutern.

§. 6. Die Königlichen Regierungen fertigen aus diesen Anzeigen eine Zusammenstellung und reichen solche bis zum 1. August jeden Jahres dem Ober-Präsidium ein; sie äußern sich zugleich, ob und welche Modifikationen in der Repartition auf die Kreise nothwendig erscheinen möchten.

§. 7. Ergiebt sich aus diesen Angaben, daß der Pferdebestand in einzelnen Kreisen quantitativ oder qualitativ eine wesentliche Veränderung erlitten hat, so wird nach vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Königl. General-Commando die Repartition auf die Kreise von dem Königl. Ober-Präsidio berichtigt und wie solches geschehen, den hohen Ministerien des Innern und des Kriegs und dem betreffenden General-Commando angezeigt, gleichzeitig auch den Königl. Regierungen zur weiteren Mittheilung an die Landräthe davon Nachricht gegeben.

C. Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

§. 8. Kreise, welche so arrondirt sind, daß ein Sammelplatz gewählt werden kann, welcher nicht über $2\frac{1}{2}$ Meilen von dem entlegendsten Theile desselben entfernt ist, bilden nur einen Aushebungs-Bezirk; größere oder weniger gut abgerundete Kreise werden in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt, so daß die Entfernung von $2\frac{1}{2}$ Meilen von den Sammelplätzen als das Maximum festgehalten wird.

Die Sammelplätze für den ganzen Kreis werden von dem Landrath angeordnet.

§. 9. Wenn der Kreis in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, wird für jeden derselben, Behufs der Leitung des Pferde-Aushebungs-Geschäftes eine aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehende Commission, durch Wahl der Kreisstände gebildet.

Wo der Kreis nur einen Aushebungs-Bezirk ausmacht, erfolgt die Wahl einer solchen Commission zur Assistenz des Landraths bei dem Aushebungs-Geschäft

§. 10. Die Mitglieder dieser Commission müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unparteilich und pflichtmäßig bekannt und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes, nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften, zu beurtheilen im Stande sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben, als Mitglieder der Bezirksvorstände zu wählen sind. Ihre Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach sechs-jähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes auf Entbindung davon anzutragen.

Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet. Wo mehrere Aushebungs-Bezirke bestehen, wird eins von den drei Mitgliedern der Commission mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder der Commission und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferdegestellung, macht der Landrath den Eingefessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes bei Vermeidung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angedrohten Strafen, ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

D. Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände bei Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

a) Für solche Kreise, welche in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt sind.

§. 11. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach den vorigen §§. zu bildenden Bezirks-Commissionen auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirk zu stellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde bekannt gemacht und der Ort angegeben wird, wohin die Ablieferung der vorläufig auszuwählenden Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Pferdebesitzer ihres Kreises auf, sämtliche vorhandene, über 4 Jahre alte Pferde mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der königlichen Staats-Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach den Sammelplätzen ihres Bezirks, zur bestimmten Stunde zur Revision zu stellen. Auch die Luxuspferde sind von dieser Gestellung nicht ausgenommen. Die Bürgermeister haben für die richtige Insinuation zu sorgen, auch auf den Sammelplätzen die vollständige Gestellung der Pferde nach den von ihnen über den Pferdebestand zu haltenden Spezial-Registern zu kontrolliren.

§. 12. Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Commission des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage zu §. 2. abge-sondert aufgestellt.

Nachdem alle als diensttauglich anerkannten Pferde in ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster C. eingetragen sind, werden aus demselben so viele als zur Erfüllung des Contingents des Aushebungs-Bezirks nöthig sind, und außerdem für zwei Pferde ein drittes

als Reserve ausgewählt und zur Vorführung vor die Abnahme-Commission in ein zweites Verzeichniß nach demselben Muster eingetragen.

§. 13. Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplaz nach dem Ablieferungsorte der Pferde, den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung der Pferde nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen, was jedoch in Fällen, wo die Pferde nur kurze Strecken und auf unchauffirten Straßen bis zu dem Ablieferungs- und Abnahmeorte zu machen haben, und mit guten Hufen versehen sind, nicht erforderlich ist, weil von da ab, wo die Abnahme der Pferde militairischer Seits erfolgt, der Hufbeschlag für Rechnung des Militair-Fonds besorgt wird.

§. 14. Spätestens an dem nächstfolgenden Tage nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken, werden solche unter Begleitung der Bezirks-Commission mit Halstern und Trensen versehen, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Hauptsammelplaz oder Abnahmeorte des Kreises transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationalen dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius, durch ihre Eigenthümer verpflegt.

§. 15. Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde, haben die Bezirks-Commissionen zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die Zahl der in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde mit Ueberreichung des im §. 12. vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisses Anzeige zu machen.

§. 16. Damit die Bezirks-Commissionen im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplaz etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise unterstützen.

§. 17. Die Einrede, daß die von den Bezirks-Commissionen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert seien, kann die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der Käufer gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung verpflichtet ist.

§. 18. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur statt, wenn erweislich der Verkauf an Offiziere geschehen, welche sich mobil zu machen haben und zu dem Ende Pferde beschaffen müssen. Eben so dürfen den Landwehr-Cavallerie-Offizieren, so viele ihrer eigenen Pferde, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind, von der Pferde-Aushebung zurückgelassen werden, in sofern sie auf die Ueberweisung von Pferden in natura verzichten und sich gegen Empfang des Taxations-Preises der ihrigen bedienen wollen.

In allen streitigen Fällen der Art, entscheidet der Landrath, dessen Entscheidung sofort Folge zu geben ist.

§. 19. Findet nur eine theilweise Mobilmachung statt, welche nicht den Aufruf sämtlicher Pferde in der vorgedachten Art nothwendig macht, so erlassen die Landräthe nur an diejenigen Bezirks-Vorstände, und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig erscheinen, um aus denselben das verlangte Contingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnismäßig gleiche Heranziehung, so wie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist.

b) Für solche Kreise, welche nur einen Aushebungsbezirk bilden.

§. 20. In solchen Kreisen, welche nur einen Aushebungs-Bezirk bilden, werden sämtliche Pferde nach den in den vorigen §§. getroffenen Bestimmungen auf dem Hauptsammelplaz des Kreises, wo auch die Abnahme statt findet, versammelt.

Die Musterung und vorläufige Auswahl der zur Ablieferung bestimmten Pferde erfolgt durch den Landrath unter Assistenz der nach §. 11. gewählten Commissarien und werden die in §. 12. vorgeschriebenen Verzeichnisse aufgestellt.

Sollte die Zahl der zu musternden Pferde sehr groß sein, so sind dieselben, um unnöthiges Warten zu vermeiden, successive auf den Musterungsplatz zu bestellen.

Sobald die vorläufige Musterung beendigt ist, werden die zur Bestellung designirten Pferde der Abnahme-Commission vorgeführt und gilt im Uebrigen Alles, was in den vorstehenden §§. 11 bis 19 angeordnet ist.

E. A b n a h m e d e r P f e r d e.

a) Zusammensetzung der Abnahme-Commission in dem Abnahmeorte jeden Kreises.

§. 21. Die für die Abnahme der Mobilmachungs-Pferde zu bildende Commission besteht aus:

1) einem von dem Königl. General-Commando zu ernennenden Offizier als Militair-Commissarius, und

2) dem Landrath des Kreises, als Civil-Commissarius.

Diese Commissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde durch einen militairischer Seite zu stellenden Kurschmidt

oder

durch einen von dem Civil-Commissario zuzuziehenden Kreissthierarzt oder sonstigen Pferde-Kenner,

so wie bei Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten von den Landräthen zu ernennenden, aber erst, bei dem Antritt ihrer Function nach dem beiliegenden Formular zu vereidigenden Taxatoren, unterstützt, welche letztere, während sie zu diesem Geschäfte von Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Landräthe bei der Königl. Regierung, Behufs Anweisung auf ihren Diäten-Fonds zu liquidiren ist.

§. 22. Die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welchen die Ermittlung der zu gewährenden Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche in einem guten Rufe stehen und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusehen ist, daß sie das Interesse des Staates und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden.

Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen sein.

b) Geschäftsgang bei den Abnahme-Commissionen.

§. 23. Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat

a) der Militair-Commissarius über die Qualifikation und

b) der Civil-Commissarius über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme, ohne daß ein Recurs dagegen zulässig ist.

Die an den Abnahmeorten gestellten Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst geprüft und entweder als brauchbar anerkannt oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen. In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abzesehen werden könne, ist aus der zu §. 2. dieser Verordnung beigefügten Vorschrift der Königl. Ministerien ersichtlich.

§. 24. Sobald die nöthige Zahl diensttauglicher Pferde nach den verschiedenen Kategorien ausgewählt ist, erfolgt die Taxation derselben, nach den im folgenden §. bezeich-

neten Grundsätzen in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des Pferdes besonders angiebt und der darnach zu berechnende Durchschnittspreis in vollen Thalern die Taxe bildet, nach welcher das Pferd bezahlt wird.

§. 25. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr statt findenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen.

Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf nach Abschnitt 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern, nicht übersteigen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienst abgenommen werden. Mehr als 120 Thlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, nicht vergütet, und sollen dergleichen höher taxirte Pferde der Regel nach nicht angenommen werden.

Müßte dies aber dennoch aus Mangel an tauglichen Pferden geschehen, so soll es den Eigenthümern derselben frei stehen, solche gegen andere diensttaugliche Pferde derselben Gattung innerhalb 24 Stunden auszutauschen.

§. 26. Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen, gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

§. 27. Nach Beendigung des Taxations-Geschäfts erfolgt die Sonderung der für die Linie bestimmten Pferde, von denjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr dienen sollen.

Sollte hierunter keine gütliche Einigung unter den Abnahme-Commissarien zu Stande kommen, so entscheidet das Loos, dergestalt, daß von jeder Kategorie der für die Landwehr nöthigen Pferde aus der Gesamtzahl dieser Kategorie so viele durchs Loos designirt werden, als die Landwehr bedarf. Der Ueberrest verbleibt der Linie.

§. 28. Die als tauglich anerkannten Pferde werden in zwei getrennte Nationale, je nachdem sie für die Landwehr oder die Linie bestimmt sind, nach folgendem Schema sofort eingetragen, als

- a) Namen der Besizer,
- b) Wohnort derselben,
- c) Geschlecht der Pferde,
 - aa. Wallach,
 - bb. Stute,
- d) Alter, Jahre,
- e) Farbe,
- f) Abzeichen,
- g) Größe,
 - aa. Fuß, bb. Zoll,
- h) Sind abgenommen, als:
 - aa) Reitpferde,
 - bb) Klepper,
 - cc) Packpferde,
 - dd) Stangenpferde,
 - ee) Vorderpferde.

i) Taxe der abgenommenen Pferde:

aa) mit Zahlen Thlr. — Sgr. — Pf.
 bb) mit Buchstaben.

§. 29. Die in dem Nationale eingetragene Taxe wird summirt und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen, als:

daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . geschrieben: 2c. Pferde mit einer Gesamt-Taxe von geschrieben: 2c. Thalern zur Mobilmachung, von den im Nationale genannten Eingeseffenen des Kreises . . . richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum)

Die Annahme-Commission.

(Unterschriften.)

§. 30. Die abgenommenen Pferde werden unter der Mähne mit der arabischen Ziffer des Armeecorps gebrannt. Die dazu nöthigen Eisen werden bei den Landrathen asservirt. Außerdem wird jedem abgenommenen Pferde ein Täfelchen von Blech oder Holz an die Mähne gebunden, auf dem die laufende Nummer und die Gattung (Reitpferd, Packpferd 2c.) so wie der Name des Kreises angegeben ist. — Diese Täfelchen werden von den Landrathen im Voraus bereit gehalten, da ihnen Zahl und Gattung der zu stellenden Pferde bekannt ist.

F. Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestelltung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

§. 31. Die Abnahme-Commissionen sind nach Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834. verbunden, für die vollständige Ausbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben, unzureichlich besunden werden, so hat die Abnahme-Commission die nöthige Nachgestelltung nach den ihr vorliegenden Listen sämtlicher tauglicher Pferde sofort zu veranlassen und ist, wenn auch diese nicht zureichten, befugt, eine zweite Musterung sämtlicher Pferde unter eigener Mitwirkung anzuordnen. Die Insuffizienz des einen Aushebungs-Bezirks des Kreises wird dabei zunächst durch den etwaigen Ueberfluß in den andern Aushebungs-Bezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Contingent nicht vollzählig gestellt werden könnte, so muß sodann schleunig der Königlichen Regierung Anzeige gemacht werden, welche den Bedarf aus anderen Kreisen zu decken und, wenn auch dies unmöglich sein sollte, dem Königlichen Ober-Präsidio Behuß des Rückgriffs auf die andern Bezirke der Provinz Anzeige zu machen hat.

G. Transport der Pferde von den Abnahmeorten nach Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Abtheilungen.

§. 32. Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme ab, militairischer Seite verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt. Der Transport dahin wird durch die einberufenen Trainsoldaten und in Beziehung auf die für die Artillerie bestimmten Pferde auch durch die Reserve- und Landwehr-Artillerie-Mannschaften bewirkt, wo aber beide nicht ausreichen, durch gedungene Koppelknechte.

§. 33. Den Transport leitet der Militair-Commissar der Abnahme-Commission, so weit aber aus demselben Kreise mehrere Transporte zu besorgen sind, müssen Civil-Commissarien für dies Geschäft durch die Landrathen im Voraus bezeichnet und verwendet werden.

§. 34. Der Transportführer erhält das National der von ihm zu leitenden Pferde für jede Waffe und jeden Truppentheil gesondert, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter demselben Führer und nach derselben Garnison marschiren, in welchem: die laufende Nummer des Pferdes, die Nummer auf der Mähnentafel, die Farbe und das Geschlecht, das Alter, so wie die Gattung des Pferdes (als Reitpferde, Packpferde &c.) aufgeführt sind. Dies Verzeichniß zeigt der Führer bei Ankunft am Mobilmachungs-Orte zur Bescheinigung dem resp. Commandeur vor; während ein Duplicat dieses Nationalis von dem Abnahme-Offizier dem betreffenden Commandeur direct zugestellt wird. Diese Nationale werden im Voraus bis zur Ausfüllung bereit gehalten.

Eben so halten die Landräthe die Marschrouten für diese Transporte bereit.

Das Koppelzeug wird von den Landwehr-Stäben an die Abnahme-Orte entgegen geschickt.

§. 35. Die Bezahlung der für die Linie bestimmten Pferde erfolgt gleich bei der Abnahme aus den bereitesten Beständen der königlichen Kassen und haben die königlichen Regierungen dafür zu sorgen, daß die dazu nöthigen Fonds an Ort und Stelle sind.

Sollte dies aber ausnahmsweise nicht möglich sein, so stellt der Landrath den nicht bezahlten Eigenthümern Anerkenntniß über die zu empfangende Summe aus und sorgt für die schnelle Befriedigung derselben.

§. 36. Die Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Pferde kann für den größten Theil der Provinz aus einem zu diesem Zweck reservirten Fonds erfolgen, und ist für diesen Theil die Fürsorge gleich prompter Befriedigung wie bei den für die Linien-Truppen bestimmten Pferden zu treffen. Für diejenigen Theile der Provinz aber, welche an jenem Fonds keinen Theil haben, ist sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Reglements über die Art der Beschaffung der nöthigen Geldmittel durch die resp. Kreisstände Beschluß zu fassen und die Bestätigung desselben Seitens der Regierung nachzusuchen.

Dabei wird empfohlen, auf Ansammlung eines Kapitals zum Zweck der Bezahlung der Landwehr-Pferde schon im Frieden Bedacht zu nehmen, damit davon nöthigen Falls sogleich Gebrauch gemacht werden könne, und bei Aushebung der Landwehrpferde die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gesichert sein möge. Wo dies in einzelnen Fällen nicht möglich sein sollte, ist nach dem Schluß des vorigen §. zu verfahren.

S c h l u ß.

§. 37. Bei dem guten Geiste und der rühmlichen Gesinnung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements, bei einer etwaigen Armee-Mobilmachung mit Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die im Abschnitt 10. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angeordneten Zwangs-Maßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falles von Seiten der königlichen Landräthe bei eigener Verantwortung gegen die Reitenten, sofort in Anwendung zu bringen sein würden.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

(gez.) von Bodelschwingh.

Bestätigt.

Berlin, den 17. März 1841.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) von Boyen.

(gez.) von Kochow.

An-

Anlage A.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Completirung der Cavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Cavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

- 1) die für Cavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen
 - a) für Kürassiere 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß sein,
 - b) für Ulanen und leichte Garde-Cavallerie 4 Fuß 11 Zoll
 - c) für Dragoner und Husaren . . . 4 Fuß 10 bis 9 Zoll
 - d) für Landwehr-Cavallerie und reitende Artillerie . . . 4 Fuß 10 bis 9 Zoll
- 2) In Ansehung der Zugpferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
 - a) Artillerie-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 1 Zoll groß seien,
 - b) " Vorderpferde " " 5 " —
 - c) Train-Stangenpferde " " 5 " —
 - d) " Vorderpferde " " 4 " 10 Zoll
 - e) Reitpferde . . . " " 4 " 10 "
 - f) Packpferde . . . " " 4 " 8 bis 9 Zoll
 - g) Koppel . . . " " 4 " 8 Zoll.

Die zu stellenden Pferde für die Cavallerie und Landwehr-Cavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen und nicht unter 5 Jahr nicht über 10 Jahr alt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Maulden, geschwollenen Füßen, schadhafte Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagenpferden zc. nur, wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten sein wird, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Berlin, den 16. März 1831.

(gez.) von Gale.

von Brenn.

Sum-

2)

Summarische Uebersicht
der
felddiensttauglichen Pferde.

Anlage B.

1.	2.	3.	4.		
Name des Kreises.	Pferde- stand über- haupt.	Davon sind felddiensttauglich zu		Der Kreis hat bei einer Mobilmachung zu stellen	
				a. Für die Linie	b. Für die Landwehr
		Reit- Klepper- Pack- Stangen- Worder- überhaupt	Reit- Klepper- Pack- Stangen- Worder- überhaupt	Reit- Klepper- Pack- Stangen- Worder- überhaupt	Reit- Klepper- Pack- Stangen- Worder- überhaupt
		Pferde.	Pferde.	Pferde.	

5.	6.		7.
Das zu stellende Contingent beträgt überhaupt an:	Gegen das zu stellende Contingent waren vorhanden		Anführung der Gründe über die Ursache des etwaigen Mangels und die Veränderung gegen das Vorjahr.
	a. Mehr	b. Weniger	
Reit- Klepper- Pack- Stangen- Worder- überhaupt	Reit- Klepper- Pack- Stangen- Worder- überhaupt	Reit- Klepper- Pack- Stangen- Worder- überhaupt	
Pferde.	Pferde.	Pferde.	

Verzeichniß
der von der Schau-Commission im Kreise für felddienstfähig anerkannten Pferde.

Anlage C.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen der Eigenthümer.	Wohnort	der Pferde					Für felddienstfähig anerkannt, als:				
			Geschlecht	Alter Jahre	Farbe	Abzeichen	Größe Fuß Zoll	Reit- pferd	Klepper- pferd	Pack- pferd	Stangen- pferd	Worder- pferd

E i d e s - F o r m u l a r

für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande
auszuziehenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuziehenden und aus der Staats-Casse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen, nach meinem besten Wissen, eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Cassa und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 525.) Militairpflichtigkeit der Candidaten der evangelischen Theologie. I. S. IV. Nr. 2491.

In Folge der Bekanntmachung vom 22. März 1833, sind seither die, der evangelischen Theologie sich widmenden jungen Leute, wenn sie mit dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ihre theologischen Studien begonnen hatten, bei den jährlichen Militair-Ersatz-Aushebungen zurückgestellt und b.i dem späteren Eintritt in den geistlichen Stand vom Militairdienste ganz befreiet worden, weil das Bedürfniß für den evangelischen Cultus diese Maßregel erforderte.

Nachdem indessen jetzt eine, das Bedürfniß der Kirche völlig befriedigende, Anzahl von Candidaten der evangelischen Theologie in hiesiger Provinz vorhanden ist, und somit der Grund ihrer Begünstigung rücksichtlich des Militairdienstes aufgehört hat, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß diese Begünstigung nur noch für das laufende Jahr zugestanden wird. Vom Jahre 1840 an werden demnach nur die bis dahin bereits zurückgestellten evangelischen Theologen in seitheriger Weise behandelt, während alle Neuzutretenden ihrer Militairdienstpflicht in gewöhnlicher Weise zu genügen, und sich, wenn sie vom dreijährigen Dienst befreiet sein wollen, zur rechten Zeit zum einjährigen Dienst freiwillig zu melden haben.

In Beziehung auf die Aspiranten der katholischen Theologie bleibt das bisherige Verfahren bestehen, weil rücksichtlich ihrer das Cultus-Bedürfniß noch fortdauert.

Coblenz, den 26. April 1839.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A. Schleiniß.

Das Rescript des Königl. Ober-Präsidentiums vom 26. April 1839., die Zurückstellung der, der evangelischen Theologie sich widmenden jungen Leute bei den jährlichen Militair-Ersatz-Aushebungen betreffend, wird höherer Anweisung zufolge vorstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 27. Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 526.) Anstellung der Gerichtsvollzieher betr.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch Rescript vom 11. d. M. die frü-

hern Bestimmungen, wodurch festgesetzt worden ist,

daß die Gerichtschreiber-Candidaten bei Besetzung von Gerichtsvollzieherstellen nach ihrer Anciennität mit den Gerichtsvollzieher-Candidaten in Concurränz treten und gleich wie diese zu Gerichtsvollziehern ernannt werden sollen, in Ansehung der künftig zu prüfenden Gerichtschreiber-Aspiranten abzuändern, und mit Rücksicht darauf, daß das Gerichtsvollzieher-Amt eine andere praktische Vorbildung, als die zum Gerichtschreiber-Amte, erheischt, zu bestimmen geruht, daß diejenigen dieser Gerichtschreiber-Aspiranten, welche nach bestandnem Gerichtschreiber-Examen die Qualifikation zu einer Gerichtsvollzieherstelle erwerben wollen, ein Jahr lang bei einem Gerichtsvollzieher sich in den Geschäften desselben praktisch auszubilden und sodann ihre genügende Ausbildung in denselben, wie andere Gerichtsvollzieher-Aspiranten, durch eine sich auf die Ausübung des Gerichtsvollzieher-Amtes beziehende schriftliche Prüfung nachzuweisen haben, worauf sie alsdann nach dem Datum des hierüber erlangten Qualifikations-Attestes in die Liste der geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten eingetragen werden.

Wiewohl nun diese Bestimmung auf die gegenwärtig bereits geprüften Gerichtschreiber-Candidaten nicht rückwirkend ausgedehnt werden soll, so erfordert es doch das Interesse des Dienstes, daß bei Besetzung der Gerichtsvollzieherstellen unter den vorhandenen Candidaten denjenigen der Vorzug gegeben werden muß, welche auch materiell sich für die zu besetzende Stelle als vorzugsweise geeignet bewährt haben, indem die Anciennität aber nur bei gleicher materieller Qualifikation den Vorzug geben kann.

Es liegt demnach in dem eigenen Interesse der bereits geprüften Gerichtschreiber-Candidaten, welche eine Gerichtsvollzieherstelle nachzusuchen beabsichtigen, sich praktische Ausbildung in den Gerichtsvollzieher-Geschäften zu verschaffen, und daß dies geschehen, mir nachzuweisen, damit sie eintretenden Falls mit Rücksicht auf ihre Anciennität als Gerichtschreiber-Candidaten bei Besetzung von Gerichtsvollzieherstellen berücksichtigt werden können.

Indem ich dies zur Kenntniß der Betheiligten bringe, wird zugleich bemerkt, daß nach der ausdrücklichen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz in den allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung der Civilversorgungsberechtigten Militärpersonen hierdurch nichts geändert wird.

Köln, den 23. Mai 1841.

Der General-Procurator: Berghaus.

(Nr. 527.) Gebühren und Reisekosten-Liquidationen der Gerichts-Hülfspolizei- und Medicinal-Beamten betr.

Die Herren Gerichts-Hülfspolizei- und Medicinal-Beamten mache ich darauf aufmerksam, daß für die Zukunft die Gebühren und Reisekosten-Liquidationen, deren Anweisung auf den Criminalfonds erfolgt, nur in Duplo bei mir einzureichen sind.

Zugleich werden die gedachten Herren Liquidanten aufgefordert ihre Rechnungen nicht auf einem das gewöhnliche Schreibpapier übersteigenden Format anzufertigen, und unmittelbar nach Erledigung eines jeden Auftrages zum Zwecke der Festsetzung einzureichen.

Für die Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher bleibt die bisherige Anordnung, wonach diese Beamten ihre Kostenetats vierteljährig einzureichen haben, nicht nur in Kraft bestehen, sondern es werden dieselben hiermit zur pünktlichsten Einhaltung dieser Frist von Neuem angewiesen.

Düsseldorf, den 25. Mai 1841.

Der Ober-Procurator: Schnaase.